

STATUTEN DER LIGNUM HOLZKETTE ST.GALLEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Name/Sitz	Artikel 1 Unter dem Namen "Lignum Holzketten St.Gallen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen.
Zweck	Artikel 2 Die Lignum Holzketten St.Gallen verfolgt als kantonale Organisation die Ziele der HWK Lignum und der Wald- und Holzwirtschaft. Sie fördert die Holzverwendung, vorab des Holzes aus der Region durch: a) Ausarbeitung und Umsetzung von Förderungsmassnahmen zur Verwendung einheimischen Holzes, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist; b) Verbesserung der Holznutzung und -verarbeitung; c) gezielte Werbeaktionen für das Holz; d) Information der Bevölkerung über die Holzanwendung und die Holzenergie; e) koordinierte Interventionen auf politischer Ebene; f) Beratung und Unterstützung privater und öffentlicher Bauherrschaften bei der Planung und Realisierung von Holzbauten und Holzenergieanlagen; g) Information der Mitglieder über die technischen Fortschritte und alle Möglichkeiten der Holzverwendung; h) Bekämpfung von Vorschriften bzw. Praktiken, die das Holz diskriminieren; i) andere Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder	Artikel 3 Mitglieder der Lignum Holzketten St.Gallen können sein: a) Einzelmitglieder; b) Ordentliche Mitglieder; c) Verbandsmitglieder; d) Freimitglieder und Ehrenmitglieder; e) Sponsoren.
------------	--

Artikel 4
Aufnahme Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand.
Mit der Beitrittserklärung oder der Beitragszahlung anerkennt das Mitglied die Statuten.

Artikel 5
Austritt Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

Artikel 6
Ausschluss Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen rechtskräftige Vereinsbeschlüsse verstossen oder den Interessen und dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Artikel 7
Rechte Die Mitglieder üben ihre Rechte an den Mitgliederversammlungen aus.
Jedes Mitglied hat das Recht, zu Handen der Mitgliederversammlung Anträge an den Präsidenten einzureichen. Diese müssen mindestens dreissig Tage vor einer Versammlung beim Präsidenten eintreffen.

Artikel 8
Pflichten Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten einzuhalten, die Vereinsinteressen zu wahren und den Beschlüssen der zuständigen Organe Nachachtung zu verschaffen.
Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich aktiv an der Umsetzung des Vereinszweckes gemäss Artikel 2 beteiligen.

III. ORGANISATION

Artikel 9
Organe Die Organe der Lignum Holzkette St.Gallen sind:
a) Mitgliederversammlung
b) Vorstand
c) Konferenz der Verbandspräsidenten
d) Geschäftsstelle
e) Geschäftsprüfungskommission

Artikel 10
Mitglieder-Versammlung Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
a) Durchführung Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes nach Verlangen der Geschäftsstelle statt. Ebenfalls kann ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung einer solchen verlangen.
Die schriftliche Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.

- b) Zuständigkeit
- Artikel 11**
Der Mitgliederversammlung stehen folgende Geschäfte zu:
- a) Wahl des Präsidenten;
 - b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - c) Wahl der Geschäftsstelle;
 - d) Wahl der Geschäftsprüfungskommission;
 - e) Abnahme des Jahresberichtes;
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung;
 - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - h) Genehmigung von Aktionsprogrammen und Kompetenzerteilung zu dessen Durchführung an den Vorstand;
 - i) Genehmigung des Voranschlages;
 - j) Beschlussfassung über Anträge;
 - k) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - m) Revision der Statuten;
 - n) Auflösung des Vereins.
- c) Beschlussfähigkeit
- Artikel 12**
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschluss- und wahlfähig.
Beschlüsse sind nur bei traktandierten Geschäften möglich.
- d) Stimmrecht
- Artikel 13**
Bei Abstimmungen und Wahlen haben alle anwesenden Mitglieder eine Stimme.
Eine einstimmige Meinung der anwesenden Verbandsmitglieder gemäss Art. 3. lit. c kann von den übrigen Mitgliedern nicht überstimmt werden.
Geheime Abstimmungen und Wahlen müssen von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter Stichentscheid.
Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- e) Amtsdauer
- Artikel 14**
Der Vorstand, der Geschäftsführer und die Geschäftsprüfungskommission werden auf vier Jahre gewählt. Sie sind nach abgelaufener Amtszeit wieder wählbar.
- Vorstand
- a) Zusammensetzung
- Artikel 15**
Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
Dem Vorstand gehören Persönlichkeiten aus Wald, Sägerei, Zimmererei, Schreinerei und Architektur an.
Der Geschäftsführer wohnt den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme bei.
- b) Einberufung
- Artikel 16**
Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes.

- c) Beschluss-
Fähigkeit
- Artikel 17**
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- d) Befugnisse
- Artikel 18**
Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins. Die Vorstandsmitglieder haben die Gesamtinteressen des Vereins beziehungsweise der Vereinsmitglieder wahrzunehmen.
- Zur Hauptsache sind dem Vorstand folgende Aufgaben übertragen:
- a) Überwachung der Geschäftsstelle;
 - b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Mitgliederversammlung zu unterbreiten sind;
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Beschlussfassung über Ausgaben für Aktionen, die nicht im Jahresprogramm vorgesehen sind;
 - e) Mitarbeit in Projektgruppen;
 - f) allgemeine Initiative zur Förderung des Vereinszweckes;
 - g) Vertretung des Vereins gegen aussen;
 - h) Erledigung aller anderen Geschäfte, für die kein anderes Organ zuständig ist.
- Der Vorstand kann einige seiner Aufgaben der Geschäftsstelle übertragen.
- e) Präsident
- Artikel 19**
Der Präsident leitet in der Regel die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.
Entscheidet er in einem dringenden Geschäft selbständig, das in die Kompetenz des Vorstandes fällt, so hat er diesem Bericht zu erstatten.
- f) Unterschrift
- Artikel 20**
Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident, Geschäftsführer und Kassier einzeln.
- g) Projektgruppen
- Artikel 21**
Der Vorstand kann nach Bedarf Projektgruppen zur Bearbeitung spezieller Probleme einsetzen.
Den Projektgruppen können Mitglieder oder beigezogene Fachleute angehören.
Sie konstituieren sich selbst.
Sie erstatten nach Abschluss ihrer Arbeiten oder auf Begehren des Vorstandes Bericht.
- Geschäfts-
stelle
- Artikel 22**
Die Geschäftsstelle bearbeitet alle Aufgaben der Holzkette gemäss Art. 2.
Der Geschäftsführer führt das Protokoll der Mitgliederversammlungen sowie der Sitzungen des Vorstandes.
Für den Geschäftsführer erlässt der Vorstand ein Pflichtenheft.

Artikel 23
Geschäftsprüfungs-Kommission Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.
Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

IV. FINANZEN

Artikel 24
Rechnungswesen Das Rechnungswesen wird vom Kassier besorgt.
Das Kassieramt kann der Geschäftsstelle oder einem Vorstandsmitglied übertragen werden.

Artikel 25
Einnahmen Der Lignum Holzkette St.Gallen stehen folgende Einnahmen zur Verfügung:
a) Beiträge Einzelmitglieder;
b) Beiträge ordentliche Mitglieder;
c) Beiträge Verbandsmitglieder inkl. Sonderbeiträge;
d) Beiträge der LIGNUM;
e) Erträge aus Dienstleistungen;
f) Sponsoringbeiträge;
g) freiwillige Zuwendungen.

Artikel 26
Beiträge Die Beiträge der Mitglieder werden in einem Reglement festgelegt.
Dieses ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Artikel 27
Entschädigung Die Arbeit des Vorstandes, der Geschäftsstelle, der Projektgruppen, des Beratungsdienstes und weiterer Bediensteter wird entschädigt.
Die Höhe der Entschädigungen wird vom Vorstand zuhanden des Voranschlages festgelegt.

Artikel 28
Haftung Für die Verbindlichkeiten der Lignum Holzkette St.Gallen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 29
Vermögens-Anspruch Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Lignum Holzkette St.Gallen.

Artikel 30
Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr der Lignum Holzkette St.Gallen ist das Kalenderjahr.

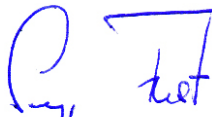
V. KOORDINATION

Artikel 31
Mitglieder Die Lignum Holzkette St.Gallen koordiniert ihre Tätigkeit mit den angeschlossenen Berufsverbänden und regionalen Organisationen mit dem Status einer Präsidentenkonferenz.


Aufgaben	Artikel 32 Die Präsidentenkonferenz tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr vor der Verabschiedung der Programme sowie Budgets und stellt Antrag für gemeinsame Aktionen.
gemeinsame Aktivitäten	Artikel 33 Die Lignum Holzkette St.Gallen kann Beiträge für gemeinsame Aktivitäten mit den angeschlossenen Berufsverbänden und regionalen Organisationen sprechen und Aufgaben für die Durchführung gemeinsamer Aktionen übernehmen.
regionale Träger	Artikel 34 Zur Umsetzung des Vereinszweckes gemäss Artikel 2 können regionale Vereinigungen, Arbeits- oder Interessengemeinschaften gebildet werden. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt die Lignum Holzkette St.Gallen solche Bemühungen und koordiniert die Aktivitäten.
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Auflösung	Artikel 35 Die Auflösung der Lignum Holzkette St.Gallen kann nur durch eine Zweidrittels-Mehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.
Inkraftsetzung	Artikel 36 Die vorliegenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2010 in Flawil beschlossen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 17. März 1997 und treten ab sofort in Kraft.
Stand per	26. Mai 2010

Lignum Holzkette St.Gallen

Der Präsident:


Sepp Fust

Der Geschäftsführer:


Erwin Rebmann